Begründung der Stadt Meinerzhagen

zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I "Scherl" gem. § 13 BBauG

A) Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 14/I "Scherl" der Stadt Meinerzhagen wurde im Jahre 1969 aufgestellt und erlangte am 17.07.1970 seine Rechtswirksamkeit. Zwischenzeitlich erfolgten mehrere Änderungen in einzelnen Teilbereichen.

Der Aufstellungsbeschluß zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I "Scherl" wurde vom Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 14.03.1983 gefaßt.

B) Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes zwischen der Straße Zum Eickenhahn und der B 54.
Betroffen sind die Flurstücke Gemarkung Meinerzhagen, Flur 28, Flurstücks-Nr. 498, 500 und 829.

C) Planungsziel

Verändert werden soll die Planung in der Form, daß die südlichste dort ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche um ca. 15 m in südöstlicher Richtung verschoben wird, so daß die vorhandenen topographischen Gegebenheiten für eine Bebauung besser berücksichtigt werden kann und ein vorhandener Garten unberührt bleibt.

D) Festsetzungen und Gestaltung

Der Bebauungsplan weist für den zuvor beschriebenen Änderungsbereich allgemeines Wohngebiet (WA), II-geschossig, mit einer Grundflächenzahl 0,4 und einer Geschoßflächenzahl von 0,5 und Satteldach mit einer Dachneigung von 50° aus. Die rechtskräftigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird um ca. 15 m in südöstliche Richtung verschoben.

Der zu verändernde Teilbereich ist an die öffentliche Kanalisation und an das öffentliche Wassernetz der Stadt Meinerzhagen angeschlossen.

E) Ermittlung der Kosten

Durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I "Scherl" entstehen der Stadt Meinerzhagen keine Kosten.

Meinerzhagen, im Juni 1983

(Aschenberg)
Stadtbaurat